genügend thematisiert, geschweige denn gelöst ist, wird dies von den NGOs für das problematischste Kapitel des Aktionsplans gehalten; auch der Landwirtschaftskommissar der EU, Franz Fischler, wies in seiner Rede auf diesen immanenten Zielwiderspruch hin. Die NGOs stimmen mit der betont positiven Bewertung des Handels in Sachen Ernährungssicherung nicht überein, begrüßen jedoch, daß zumindest in Ziff. 40 die 1994 auf der Welthandelskonferenz in Marrakesch vereinbarten Ausgleichsbestimmungen zugunsten der ärmsten Entwicklungsländer (LDC) bei Preisschwankungen des Weltmarktes bestätigt werden.

• Die fünfte Verpflichtung (Ziff. 42-47) des Plans betrifft den Nothilfe-, Krisen- und Katastrophenbereich. Hier sind die Ziffern 45 und 47 besonders wichtig, die die Prävention, Bereitschaftsstrategien und die Stärkung der Verbindung von Nothilfeaktivitäten mit Entwicklungsprogrammen betonen.

• In der sechsten Verpflichtung (Ziff. 48-36) geht es um die Förderung der optimalen Allokation und Nutzung öffentlicher und privater Investitionen zur Begünstigung menschlicher Ressourcen, nachhaltiger Ernährungs-, Landwirtschafts-, Fischerei- und Forstwirtschaftssysteme und für ländliche Entwicklung in dafür günstigen und auch in marginalen Gebieten. Das Ziel, 0,7 vH des Bruttosozialprodukts der Industrieländer für öffentliche Entwicklungshilfe zur Verfügung zu stellen, wird einmal mehr bekräftigt (Ziff. 53). Thematisiert werden auch die Investitionspolitik (Förderung und Sicherheit privater Investitionen) und die Partnerschaft des öffentlichen und privaten Sektors sowie die Konzentration auf die LDC.

• Schließlich wird in der siebenten Verpflichtung (Ziff. 54-62) die Durchführung, die Überwachung und der Folgeprozeß des Aktionsplans auf allen Ebenen im Rahmen des Systems der Vereinten Nationen erläutert. In den Ziffern 59 und 60 wird der Versuch unternommen, die Verwirklichung des Aktionsplans in das Gesamtkonzert der Umsetzung der vorangegangenen UN-Gipfel im Verwaltungsausschuß für Koordinierung (Administrative Committee on Coordination, ACC) der Vereinten Nationen einzufügen. Darüber hinaus enthält dieses Kapitel Aussagen zum Menschenrecht auf Nahrung (Ziff. 61) und zu einer geplanten Öffentlichkeitskampagne ›Nahrung für alle‹.

Der Aktionsplan stellt die Notwendigkeit gemeinsamen Handelns sämtlicher am Prozeß der Ernährungssicherung beteiligten Akteure in den Kapitelüberschriften immer wieder heraus: »Hierfür werden die Regierungen in angemessener Partnerschaft mit allen Akteuren der Zivilgesellschaft...« Dabei subsumiert die FAO im Gegensatz zu gängigem internationalem Gebrauch des Begriffs ›Zivilgesellschaft‹ hierunter auch die Privatwirtschaft, mit Ausnahme der Kapitel 4 und 7. Damit wird indirekt die Grenze staatlicher Handlungsmacht im Bereich der Ernährungssicherung eingestanden, wenngleich im Text an anderer Stelle (Aktionsplan, Präambelabsatz 12) die Verantwortung und die Souveränität der Nationalstaaten in diesem wichtigen Bereich des Gesellschaftsvertrages hervorgehoben wird.

Die Beteiligung der Zivilgesellschaft bleibt dennoch (wie auch bei den anderen Gipfeln der Vereinten Nationen) ein wesentliches Merkmal des Aktionsplans, ohne daß jedoch konkrete Handlungsanweisungen geliefert oder Mechanismen der Partizipation vorgegeben würden, beispielsweise eine weitere Öffnung des CFS der FAO für Organisationen der Zivilgesellschaft. Dies wurde immer wieder von NGOs angemahnt.

Erreichtes und Verfehltes

Was kann mit einem solchen Sondergipfel erreicht werden, der völlig abhängig ist von der jeweiligen Konsensbereitschaft der Staaten? Erklärungen und Aktionspläne sind nicht unmittelbar bindend, sondern moralisch-politischer Natur. Sie können aber als solche national und international zur Bildung und Verfestigung von Normen führen, zumal die Wiederholung von Grundpositionen bei der Konsensbildung eine wichtige Rolle spielt. Dieser Prozeß kann durch die Kräfte der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft, die wiederum die inhaltlichen Prozesse der Gipfeltagungen indirekt beeinflussen, verstärkt werden. Eine Zusammenkunft wie die in Rom kann ein globales Problem thematisieren, es öffentlich wahrnehmbar machen, analysieren und Empfehlungen zum Handeln aussprechen. Die in der siebenten Verpflichtung des Welternährungsgipfels avisierte traditionelle Folgeprozedur wird aber nicht ausreichen.

Die Deklaration des NGO-Forums (›Profit für wenige oder Nahrung für alle‹) wirft dem Gipfel unter anderem vor, daß er es versäumt habe, die Polarisierungsfunktion der zur Konzentration von Reichtum und Macht führenden Globalisierungsprozesse zu analysieren und daraus Konsequenzen abzuleiten. Weiterhin wird kritisiert, daß er sich nicht mit der Rolle transnationaler Agrarkonzerne befaßt habe (der Vorschlag einer Passage, mit der ein Verhaltenskodex für derartige ›Multis‹ gefordert werden sollte, wurde in den Verhandlungen des CFS über den Entwurf des Aktionsplans kurzerhand verworfen), daß die Rolle des internationalen Handels als Schlüssel zur Ernährungssicherung im Sinne der GATT/WTO-Bestimmungen rein affirmativ abgehandelt und beschönigt werde (womit sie zu einem unentrinnbaren Schicksal hochstilisiert sei). Ferner fehlt den NGOs und der kritischen Fachwelt in den Dokumenten des Gipfels die Auseinandersetzung mit der Ineffizienz des Energieverbrauchs der industriell-modernen Landwirtschaft und eine Antwort auf die unzulässige Externalisierung ihrer sozialen und ökologischen Kosten.

Dennoch bleibt festzuhalten, daß im Bereich des Rechts auf Nahrung eindeutig die positivsten Referenzpunkte des Gipfels beginnen. Die Klärung und instrumentelle Fortschreibung dieses Menschenrechts, wie es in Ziff. 61 des Aktionsplans angeregt wird, kann den seit langem stagnierenden Diskurs zu den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten wieder anstoßen, sofern sich die Staatengemeinschaft nicht durch die (sofort dokumentierte) Verweigerung der USA irritieren läßt. Positiv ist ferner zu bewerten, daß der Gipfel den Zusammenhang von Armuts- und Hungerbekämpfung klar hervorhob und die Notwendigkeit des Zugangs zu den produktiven Ressourcen inklusive Landreform (auch eine Forderung des NGO-Forums) betont. Wichtig ist auch die Aufforderung zur »sozialen und wirtschaftlichen Wiederbelebung des ländlichen Raums« (Ziff. 36a), die Bestätigung der wesentlichen Rolle von Kleinbauern und Kleinbäuerinnen und ihrer Organisationen (Ziff. 36c) und das Insistieren auf den 1994 in Marrakesch vorgesehenen Ausgleichsleistungen für die LDC.

Damit diese positiven Aspekte des Schlußdokuments von Rom zum Tragen kommen, bedarf es indes der fortlaufenden Herausforderung der Staaten durch die Zivilgesellschaft.

Jochen Donner ❐

Rechtsfragen

IGH: Iran gegen USA – Angriff auf iranische Ölplattformen im Ersten Golfkrieg – Zuständigkeit des Gerichtshofs gegeben – Noch keine Vorentscheidung in der Sache (8)

In die Zeit des Ersten Golfkriegs zwischen Irak und Iran, als die USA noch Saddam Hussein gegen das Regime der Mullahs begünstigten, geht die seit dem 2. November 1992 vor dem Internationalen Gerichtshof (IGH) anhängige Streitigkeit betreffend *Ölplattformen (Islamische Republik Iran gegen Vereinigte Staaten von Amerika)* zurück. Kriegsschiffe der US-Marine hatten am 19. Oktober 1987 beziehungsweise 18. April 1988 drei der staatlichen iranischen Ölgesellschaft gehörende Ölplattformen, die sich auf dem iranischen Festlandsockel befanden, angegriffen und zerstört. Teheran betrachtete dies als eine Verletzung des am 15. August 1955 abgeschlossenen, am 16. Juni 1957 in Kraft getretenen ›Vertrages über Freundschaft, Wirtschaftsbeziehungen und Konsularrechte zwischen den Vereinigten Staaten und Iran‹ (den auch nach der Änderung der politischen Verhältnisse im Anschluß an den Sturz des Schahs keine der beiden Regierungen gekündigt hatte).

Ein Jahr, nachdem Iran die Klage im Haag anhängig gemacht hatte, machten die USA geltend, der IGH besitze im vorliegenden Fall keine Jurisdiktion. Mit Urteil vom 12. Dezember 1996 stellte jedoch der IGH mit 14 gegen zwei Stimmen seine Zuständigkeit unter der Schiedsklausel des Vertrages fest.

I. Nach Auffassung Irans, so das Klagebegehren, stellte die Zerstörung der Ölplattformen eine Verletzung des Vertrages von 1955 dar, insbesondere seiner Artikel I, IV Absatz 1 und X Abs. 1. Artikel XXI Abs. 2 begründet nach Auffassung Irans die Zuständigkeit des IGH.

Das Vorgehen der USA in den Jahren 1987 und 1988 stand, so das amerikanische Vorbringen, im Zusammenhang mit dem irakisch-iranischen Krieg und wurde von den USA als Maßnahme gegen militärische Aktionen verstanden, die angeblich von diesen Plattformen aus stattfanden. Die USA bestritten, daß der Streit in den Bereich des Vertrages falle, und somit auch, daß Art. XXI Abs. 2 Zuständigkeitsgrundlage sein könne. Demgemäß hatten die USA vorgängige Einreden gegen die Zuständigkeit des Gerichtshofs vorgebracht, die Gegenstand der Entscheidung des IGH vom 12. Dezember 1996 waren.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, daß keine der beiden Parteien bestreitet, daß der Vertrag von 1955 in Kraft ist. Er war schon anläßlich des Falles der amerikanischen Geiseln von 1980 als Zuständigkeitsgrundlage herangezogen worden, und seitdem hatte es bezüglich dieses Vertrages keine Änderungen gegeben, die seine Gültigkeit beeinträchtigen könnten. Nach seinem Art. XXI Abs. 2 können dem IGH alle Streitigkeiten über Anwendung und Auslegung des Vertrages vorgelegt werden, die nicht zufriedenstellend auf diplomatischem Wege gelöst werden konnten, es sei denn, die Parteien einigten sich auf eine andere Art der friedlichen Streitbeilegung.
Zu prüfen war daher an erster Stelle, ob die von Iran gerügten Völkerrechtsverletzungen solche sind, die von den Bestimmungen des Vertrages gedeckt sind.

II. Der erste Einwand der USA ging dahin, daß der Vertrag im Falle der Gewaltanwendung nicht anwendbar sei. Daneben rügten die USA die Anwendbarkeit der einzelnen von Iran angeführten Artikel.
Die Nichtanwendbarkeit im Falle der Gewaltanwendung wird vom IGH nicht bestätigt. Die USA hatten vorgebracht, daß die Streitigkeit sich im wesentlichen auf die Rechtmäßigkeit von Aktionen der amerikanischen Seestreitkräfte bezieht, die Kampfaktionen einschlossen und daß daher keine Verbindung zwischen den ausschließlich kommerziellen und konsularischen Bestimmungen des Vertrages und der Klage Irans bestehen könne, die ausschließlich auf die Rechtswidrigkeit der Gewaltmaßnahmen abzielte. Iran hatte hingegen die Anwendbarkeit des Vertrages behauptet und daher die Abweisung der Einreden, hilfsweise die Feststellung beantragt, daß diese nicht ausschließlich vorgängigen Charakter haben und daher mit der Hauptsache zusammen zu entscheiden wären.
Der IGH kommt zunächst zu der Feststellung, daß der Vertrag von 1955 keine Vorschrift enthält, die ausdrücklich bestimmte Angelegenheiten von der Zuständigkeit des IGH ausnimmt. Der Vertrag erlegt den Parteien eine ganze Reihe von Verpflichtungen auf, und jede Handlung, die eine dieser Verpflichtungen verletzt, ist, so der IGH, rechtswidrig, unabhängig von der Art ihrer Begehung. Der Gerichtshof betont ausdrücklich, daß eine Verletzung des Vertrages durch Gewaltanwendung genauso vertragswidrig ist wie es eine Verletzung durch eine Verwaltungsentscheidung oder andere Mittel wäre. Gewaltanwendung schließt daher nicht per se die Anwendbarkeit des Vertrages aus. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist Art. XX Abs. 1d, nach dem Maßnahmen durch den Vertrag nicht ausgeschlossen sind, die zur Erfüllung von Verpflichtungen der Vertragspartei zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit oder zum Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen erforderlich sind. Eine identische Klausel aus dem Freundschaftsvertrag der USA mit Nicaragua hatte in deren Fall vor dem IGH 1986 ebenfalls eine Rolle gespielt. Der IGH hatte diese Vorschrift damals als einen Rechtfertigungsgrund und nicht als Zuständigkeitsausschluß verstanden. Er sieht keinen Grund, von der damaligen Rechtsauffassung im vorliegenden Fall abzuweichen.

III. Dann kommt der IGH zur Prüfung der im einzelnen als verletzt gerügten Bestimmungen des Vertrages.
Dessen Art. I bestimmt, daß zwischen Iran und den USA dauerhafter Frieden und aufrichtige Freundschaft herrschen solle. Diese Formulierung wird von Iran so verstanden, daß sie nicht nur einen Wunsch zum Ausdruck bringt, sondern den Parteien tatsächliche Verpflichtungen auferlegt, nämlich zumindest die, sich dem Partner gegenüber in Übereinstimmung mit den allgemeinen Regeln und Grundsätzen des Völkerrechts über friedliche und freundschaftliche Beziehungen zu verhalten. Die USA hingegen sehen in dieser Vorschrift nur ein allgemeines Ziel, das keine konkreten Verhaltensnormen enthält, was mit dem rein kommerziellen und konsularischen Charakter des Vertrages besser zu vereinbaren sei.
Der IGH stellt zunächst fest, daß Art. I nicht isoliert von Ziel und Zweck des Vertrages ausgelegt werden kann. Diesen sieht er in der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen und der Förderung des Handels, da (anders als in anderen Freundschafts- und Handelsverträgen) konkretere Bezugnahmen auf bestimmte Artikel der UN-Charta oder Fragen von Friedensgefährdungen nicht niedergelegt sind. Er kommt daher zu dem Ergebnis, daß Ziel und Zweck des Vertrages nicht die Regelung friedlicher Beziehungen zwischen den Parteien war, und daß daher Art. I nicht so ausgelegt werden kann, daß er die völkerrechtlichen Regeln zur Aufrechterhaltung des Friedens einschließt. Vielmehr müsse Art. I so verstanden werden, daß Frieden und Freundschaft eine Voraussetzung für die harmonische Entwicklung der Handelsbeziehungen darstelle. Art. I legt also ein Ziel nieder, in dessen Licht die übrigen Vertragsbestimmungen zu sehen sind. Der IGH findet diese Auffassung dadurch bestätigt, daß Iran keine Dokumente vorgelegt hatte, die eine andere Bedeutung von Art. I belegen könnten, daß hingegen die USA in einer Reihe ähnlicher Verträge Friede und Freundschaft als Voraussetzung der Vertragserfüllung und nicht als Vertragsziel angesehen hätten. Auch die Praxis belege dies; so hätten die USA im Geiselfall Art. I nicht herangezogen, ebenso der Iran nicht im Fall des Luftzwischenfalls von 1988. Daher kann Art. I nicht zuständigkeitsbegründend sein; allerdings ist er für die Auslegung der anderen Vorschriften heranzuziehen.
Der Artikel IV Abs. 1 sichert den Staatsangehörigen und Unternehmen der anderen Vertragspartei einschließlich deren Eigentum faire und gerechte Behandlung zu; er verbietet unbillige oder diskriminierende Behandlung, die rechtmäßig erworbene Rechte beeinträchtigen würde, und gewährleistet, daß die rechtmäßigen Vertragsrechte in Übereinstimmung mit dem anwendbaren Recht wirksam durchgesetzt werden können. Iran sieht in der Zerstörung der Ölplattformen eine Verletzung dieser Vorschrift, während die USA diese Vorschrift allein auf die Behandlung von Staatsangehörigen und Unternehmen auf dem Gebiet der anderen Vertragspartei beziehen und daher hier für nicht anwendbar halten. Der IGH kann jedoch keine derartige territoriale Begrenzung in Art. IV Abs. 1 sehen, im Gegensatz zu den anderen Absätzen desselben Artikels, so daß das Vorbringen der USA nicht durchgreift. Aber auch das Vorbringen Irans wird vom IGH nicht geteilt, da Art. IV Abs. 1 die Art und Weise regelt, in der natürliche und juristische Personen in dem betroffenen Staat zu behandeln sind; sie betreffen nicht Aktionen wie die, welche die USA gegen Iran vorgenommen hat. Daher ist Art. IV Abs. 1 keine Grundlage für die Zuständigkeit des IGH. In diesem Punkt weicht der ansonsten mit der Mehrheit stimmende Richter Parra-Aranguren ab und auch Ad-hoc-Richter Rigaux teilt hierzu nicht die Mehrheitsmeinung. Da der Angriff gegen die iranische Ölgesellschaft, nicht gegen Iran, gerichtet gewesen sei, sei sehr wohl eine Verletzung von Art. IV Abs. 1 gegeben, denn dies stelle keine »faire und gerechte Behandlung« dar.
Artikel X Abs. 1 bestimmt, daß zwischen dem Staatsgebiet der beiden Vertragsparteien Freiheit von Handel und Schiffahrt herrschen soll.
Da der Iran nicht vorgetragen hatte, daß die amerikanischen Aktionen die Freiheit der Schiffahrt beeinträchtigten, mußte der IGH prüfen, ob die Freiheit des Handels durch die militärischen Aktionen der USA verletzt worden war. Beide Parteien legen den Begriff Handel in dieser Bestimmung unterschiedlich aus: Iran im Sinne des Handels allgemein, die USA eng im Sinne von Seehandel sowie Handel allein zwischen den Vertragsparteien und bezüglich des aktuellen Austauschs von Gütern. Der IGH weist zunächst die Beschränkung auf den Handel zur See zurück. Den weiteren Einwand, daß es sich um Handel allein zwischen den Vertragsparteien handeln muß, braucht er nicht zu prüfen, da es solchen zumindest unbestritten bis zur Zerstörung der ersten Ölplattform gab. Auch das dritte, von den USA einschränkend vorgebrachte Merkmal weist der IGH zurück. Nichts in dem Vertrag lasse darauf schließen, daß der Begriff Handel in einem engeren als dem allgemein üblichen Sinn benutzt worden sei. Sowohl im nationalen wie im internationalen Sprachgebrauch verstehe man aber unter ›Handel‹ nicht allein An- und Verkauf von Gütern, sondern die Gesamheit von Transaktionen und Vereinbarungen, die damit verbunden sind. Unter Verweis auch auf andere Handelsverträge kommt der IGH zu dem Schluß, daß Art. X Abs. 1 Handelsaktivitäten im allgemeinen umfaßt, also auch solche, die mit dem Handel eng verbunden sind. Zudem schützt Art. X Abs. 1 nicht nur den Handel, sondern die "Freiheit des Handels", so daß jede Maßnahme, die die Freiheit verletzt, verboten ist. Und wenn diese Freiheit nicht illusorisch sein soll, dann ist sie verletzt durch Maßnahmen, die die Zerstörung von zum Export bestimmten Gütern, ihren Transport oder ihre Lagerung betrifft. Von den zerstörten Plattformen nämlich wurde das Öl durch Unterseeleitungen weitertransportiert. Allerdings kann der IGH nach dem ihm vorliegenden Material nicht feststellen, in welchem Ausmaß die Zerstörung der Plattformen den iranischen Handel beeinträchtigt hat. Er kann nur feststellen, daß die Zerstörung eine solche Folge haben und somit eine Verletzung der Freiheit des Handels darstellen konnte und daß daher eine Streitig-

keit zwischen den Parteien über Anwendung und Auslegung von Art. X Abs.1 besteht. Das aber begründet die Zuständigkeit des IGH unter Art. XXI Abs. 2 des Vertrages. Damit werden die vorgängigen Einreden der USA zurückgewiesen und folglich auch nicht mehr zur Frage des rein vorgängigen Charakters der Einreden entschieden.

IV. Die Entscheidung erging mit 14 zu zwei Stimmen, wobei die Richter Schwebel und Oda nicht mit der Mehrheit stimmten. Aber auch innerhalb der Mehrheitsmeinung gab es Differenzierungen, was angesichts der ungewöhnlich konkreten Prüfung des Freundschafts- und Handelsvertrages in diesem Stadium des Verfahrens nicht verwundert. So bezieht sich die Hauptkritik der Sondervoten der Richter Shahabuddeen, Ranjeva, Higgins und des Ad-hoc-Richters Rigaux auf die Art und Weise, wie der IGH die vorgängigen Einreden angegangen ist; sie meinen, daß in diesem Stadium nur hätte geprüft werden müssen, ob die Argumente der USA beziehungsweise Irans plausibel seien im Hinblick auf die gerügten Verletzungen der Vertragsbestimmungen. Durch seine ausführliche Prüfung der Anwendbarkeit bestimmter Vertragsbestimmungen habe der IGH sich für die Beurteilung des Falles in der Hauptsache schon zu sehr gebunden.
Der Dissens des aus den USA stammenden Richters Schwebel betrifft sowohl die allgemeine Anwendbarkeit des Vertrages auf die amerikanischen Aktionen als auch die konkrete Inbezugnahme bestimmter Artikel. Er leitet dies vor allem aus der Tatsache her, daß die USA bei ihrem Angriff der Meinung waren, daß es sich um militärische Objekte auf iranischem Gebiet handele; eine derartige Angelegenheit könne in keiner Weise unter den Geltungsbereich des Vertrages von 1955 fallen. Richter Oda sieht in der Entscheidung des Gerichts eine viel zu weitgehende Auslegung einer Schiedsklausel in einem bilateralen Vertrag. Eine solche Klausel könne nur zu Fragen der Anwendung und Auslegung des Vertrages durch eine Drittinstanz verstanden werden, nicht als Ermächtigung der Drittinstanz, sich über Ziel und Zweck des Vertrages zu äußern. Wenn jede beliebige Verletzung einer Bestimmung eines Vertrages mit Schiedsklausel zur einseitigen Klage unter der Schiedsklausel berechtigen würde, könne, wie Richter Oda schon im Fall Nicaragua/USA gerügt hatte, darin »eine Einladung zur Klage durch die Hintertür« gesehen werden.
Gerade weil aber der IGH hier konkret bereits geprüft hat, ob eine der angeführten Vertragsbestimmungen überhaupt durch die Maßnahmen der USA verletzt sein könnte, scheint diese Kritik unangemessen; die Prüfung der vorgängigen Einreden in dieser sicher unüblich konkreten Weise durch den IGH dürfte gerade dadurch zu erklären sein, daß ein derartiger Vorwurf entkräftet werden soll. Und der IGH hatte ja auch schon im Fall Nicaragua/USA Wert auf die Feststellung gelegt, daß nicht jede Schiedsklausel die Zuständigkeit des IGH begründen kann, sondern daß die Streitigkeit direkten Bezug zu der im Vertrag geregelten Materie haben muß. Im vorliegenden Fall ist der IGH dieser Aufgabe in angemessener Weise nachgekommen, insbesondere mit der Feststellung, daß er sich noch nicht dazu äußern könne, ob in der Tat die Freiheit des Handels verletzt worden sei, sondern durch die Beschränkung auf die Feststellung, daß dies im Bereich des Möglichen liege. Erst in der Hauptsache wird zu klären sein, ob in der Tat eine Verletzung des Vertrages vorliegt und dann, ob und in welcher Höhe Schadensersatz geschuldet ist. Auch das Vorbringen der USA, daß ihr Vorgehen in dem militärischen Konflikt zur Wiederherstellung des Weltfriedens erforderlich war und daher gemäß Art. XX Abs. 1 d des Vertrages keine Vertragsverletzung darstellt, wird im Verfahren zur Hauptsache zu prüfen sein und kann je nach Beurteilung des IGH auch zur Abweisung der Klage Irans führen.

V. Der vorliegende Fall verdeutlicht ein weiteres Mal die Problematik der internationalen Gerichtsbarkeit: da eine allgemeine Zuständigkeit nicht gegeben ist, wird in einem konkreten Fall bisweilen auf eine die Zuständigkeit begründende Klausel in Verträgen zurückgegriffen, die primär für andere Fälle vorgesehen war. Wo die Grenze der Anwendbarkeit einer solchen Klausel liegt, ob sie auch eingreift, wenn die Verletzung des Vertrages eher ein Randeffekt der zu der Streitigkeit führenden Handlungen ist, ist eine äußerst komplizierte Frage. Daher ist die sorgfältige Prüfung der möglichen Anwendbarkeit des Vertrages durch den IGH schon in der Phase der vorgängigen Einreden gerechtfertigt, die noch keine Präzedenzwirkung auf die Sachentscheidung hat, da noch völlig offen ist, ob der IGH überhaupt eine Verletzung von Art. X Abs. 1 feststellt und ob nicht die Ausnahmetatbestände aus Art. XX Abs. 1d durchgreifen.
Daß grundsätzlich eine Aktion, die ursprünglich nicht im Zusammenhang mit einem bestimmten Vertrag steht, diesen aber verletzt, unter einer Gerichtsklausel des Vertrages vor den IGH gebracht werden kann, steht aber wohl außer Zweifel, denn (wie der IGH auch im vorliegenden Fall betont) nicht die Art und Weise der Verletzung einer Vertragsbestimmung ist von Bedeutung, sondern die Tatsache, daß eine Vertragsverletzung vorliegt.

Karin Oellers-Frahm ❐

Dokumente der Vereinten Nationen

Generalsekretär, Ehemaliges Jugoslawien, Libyen, Minenräumung, Nahost, Dokumentation des Sicherheitsrats

Generalsekretär

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolutionsantrag S/1996/952 vom 18. November 1996

Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, Boutros Boutros-Ghali für eine vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 währende zweite Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Ergebnis der geheimen Abstimmung vom 19. November 1996: +14; -1: Vereinigte Staaten, = 0. Wegen der ablehnenden Stimme eines Ständigen Mitglieds des Sicherheitsrats wurde der Antrag nicht angenommen (**Veto**).

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen. – Resolution 1090(1996) vom 13. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,
- nach Behandlung der Frage der Empfehlung betreffend die Ernennung des Generalsekretärs der Vereinten Nationen,
> empfiehlt der Generalversammlung, Kofi Annan für eine vom 1. Januar 1997 bis zum 31. Dezember 2001 währende Amtszeit zum Generalsekretär der Vereinten Nationen zu ernennen.

Abstimmungsergebnis: Annahme durch Akklamation.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Anerkennung des Einsatzes von Generalsekretär Boutros Boutros-Ghali für die Vereinten Nationen. – Resolution 1091(1996) vom 13. Dezember 1996

Der Sicherheitsrat,
- in Anerkennung der zentralen Rolle, die Generalsekretär Dr. Boutros Boutros-Ghali wahrgenommen hat, indem er in Erfüllung der ihm mit der Charta der Vereinten Nationen übertragenen Aufgaben die Organisation geleitet hat,
- ferner in Anerkennung seiner beharrlichen Bemühungen, für vielfältige Streitigkeiten und Konflikte in der ganzen Welt gerechte und dauerhafte Lösungen zu finden,
- in Würdigung der von ihm eingeleiteten Reformen und der zahlreichen Vorschläge, die er hinsichtlich der Umstrukturierung und der Stärkung der Rolle und der Arbeitsweise des Systems der Vereinten Nationen unterbreitet hat,